



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 06.02.2024

79. Jahrgang

Nr. 2

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Christian Schünzel und Frau Monika Schünzel, Sonnenstr. 2, 85247 Schwabhausen zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1421/15 der Gemarkung Mering	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Abgrabungsrecht; Genehmigung des Antrages der Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, Abgrabungsgenehmigung betreffend die Grundstücke Fl.-Nr. 2040, 2041 der Gemarkung Pöttmes:	3
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen	4

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Christian Schünzel und Frau Monika Schünzel, Sonnenstr. 2, 85247 Schwabhausen zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1421/15 der Gemarkung Mering.

Mit Bescheid vom 15.01.2024 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flur-Nr. 1421/15 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 15.01.2024 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Stefan Schradi

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Abgrabungsrecht; Genehmigung des Antrages der Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, Abgrabungsgenehmigung betreffend die Grundstücke Fl.-Nr. 2040, 2041 der Gemarkung Pöttmes:

Mit Bescheid vom 31.01.2024 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Abgrabungsbehörde, folgende Genehmigung erteilt:

Der Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG wird die Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand sowie Erdauffüllung einschließlich Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2040, 2041 der Gemarkung Pöttmes für einen Zeitraum von 18 Jahren für den Abbau und die Auffüllung (ab Bekanntgabe), 1 weiteres Jahr für die Auffüllung und 2 Jahre für die Rekultivierung (nach Auffüllung) erteilt.

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 31.01.2024 versehenen Unterlagen, welche Bestandteil dieser Genehmigung sind, zugrunde, insbesondere das Antragsformular vom 27.03.2017, der Erläuterungsbericht in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Plan über die Abbaubabschnitte im Maßstab 1:2000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Abbauplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Plan über die Auffüllungsabschnitte im Maßstab 1:2000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Auffüllungsplan im Maßstab 1:1000, der Rekultivierungsplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), der Ablaufplan im Maßstab 1:2500 in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022), die Geländeschnitte im Maßstab 1:500, der Maßnahmenplan Zauneideckse in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 16.12.2022 (eingegangen beim Landratsamt am 20.12.2022).

Das nicht erteilte Einvernehmen des Marktes Pöttmes wird durch den Abgrabungsbescheid ersetzt.

Erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Regelungen im Abgrabungsbescheid Rechnung getragen wurde.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt. Diese betreffen u.a. Sicherheitsleistungen im Bereich Naturschutz und im Bereich Abfallrecht/Bodenschutzrecht sowie Auflagen zum Naturschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz, insbesondere zum zulässigen Verfüllmaterial und der Eigen- und Fremdüberwachung, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz bzw. der Wasserwirtschaft und zu forstwirtschaftlichen Belangen.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können beim Markt Pöttmes, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes vom 16.02.2024 bis zum 29.02.2024 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Abgrabungsbescheid als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 41, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann demzufolge ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Aichach, den 31.01.2024
Landratsamt Aichach Friedberg

Karin Ströbel
Regierungsrätin

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Sprechtag des Bezirks Schwaben zur kostenlosen Beratung über finanzielle Hilfen,

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung an zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Im Landkreis Aichach-Friedberg finden im Monat Februar 2024 folgende Beratungstage statt:

- in Aichach im Pflegestützpunkt, Stadtplatz 28, am 14.02.2024 vormittags
- in Friedberg im Pflegestützpunkt, Ludwigstr. 39, am 26.02.2024 vormittags
- in Mering im Pflegestützpunkt, Luitpoldstr. 24a, am 07.02.2024 nachmittags.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. 0821/3101-216 oder E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de

gez. Eva Baumgartl
